

# **Umweltbericht**

**zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Stadt Delbrück**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# Umweltbericht

## zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück

Auftraggeber:  
Stadt Delbrück  
Postfach 1463  
33122 Delbrück

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1992

Warstein-Hirschberg, Februar 2021



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne.....	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele .....	3
1.2.1	Fachgesetze.....	3
1.2.2	Fachpläne .....	4
<b>2.0</b>	<b>Grundstruktur des Untersuchungsraums</b> .....	<b>6</b>
2.1	Untersuchungsgebiet .....	6
2.2	Naturschutzfachliche Planung .....	10
2.2.1	Natura 2000-Gebiete.....	10
2.2.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche .....	10
<b>3.0</b>	<b>Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>12</b>
3.1	Untersuchungsinhalte.....	12
3.2	Mögliche Auswirkungen der Planung .....	12
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	13
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission.....	13
3.3.2	Erholung.....	14
3.4	Schutzgut Tiere und geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	14
3.5	Schutzgut Pflanzen .....	16
3.6	Schutzgut Fläche .....	18
3.7	Schutzgut Boden.....	18
3.8	Schutzgut Wasser .....	20
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser .....	20
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer.....	20
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	21
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	22
3.10	Schutzgut Landschaft.....	22
3.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen.....	23
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle .....	23
<b>4.0</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b> .....	<b>24</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	24
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	24
<b>5.0</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>25</b>
<b>6.0</b>	<b>Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens</b> .....	<b>27</b>
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	27
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	27

<b>7.0</b>	<b>Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....</b>	<b>28</b>
<b>8.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....</b>	<b>29</b>
<b>9.0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>30</b>

## **Quellenverzeichnis**

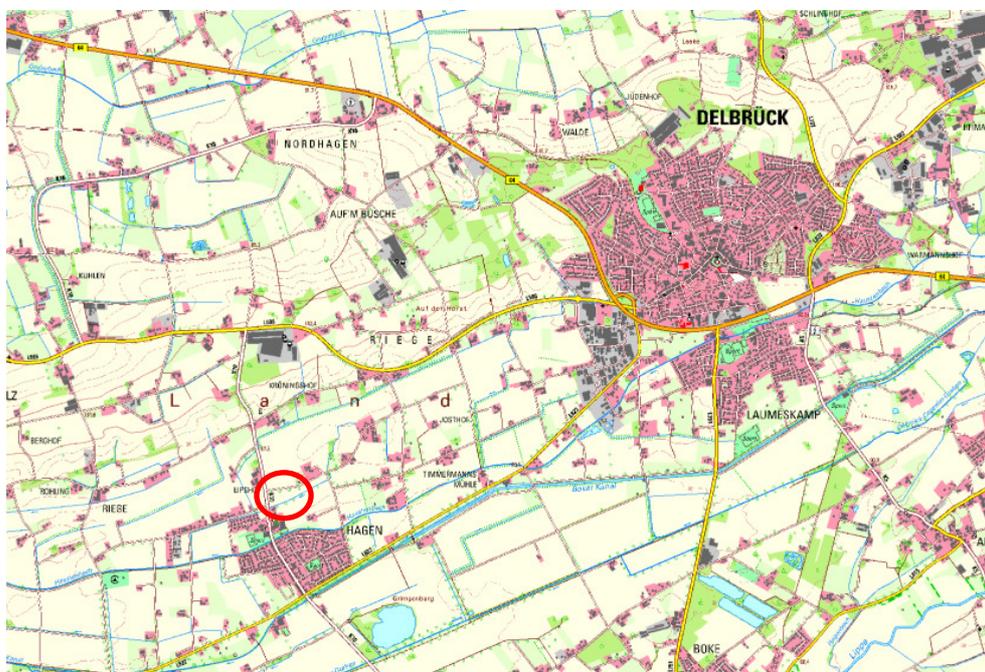
### **Anlagen**

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung	
Anlage 2	Bestandsplan	M 1:1.200

## 1.0 Einleitung

Die Stadt Delbrück beabsichtigt die 65. Änderung des Flächennutzungsplans. Dazu hat der Rat der Stadt den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 27.08.2020 gefasst (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Mitten im Ortsteil Hagen am ‚Rotdornweg‘ befindet sich derzeit ein städtischer Sportplatz. Diese Lage und damit einhergehend die Nähe zur Wohnbebauung stellt hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange eine Problematik dar. Daher wird zum Schutz der Anwohner vor Lärmimmissionen bereits seit längerer Zeit beabsichtigt, den Sportplatz aus der Ortslage heraus auf einen geeigneteren Standort zu verlagern“ (STADT DELBRÜCK 2020A).



**Abb. 1 Lage des Änderungsbereiches (rote Markierung) auf dem Stadtgebiet von Delbrück auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.**

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2020) erstellt.

## **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne**

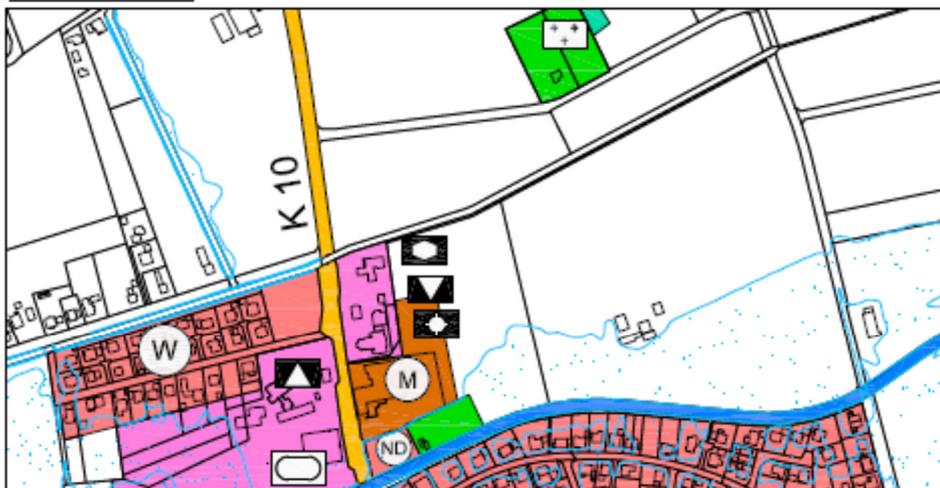
„Auf dem Grundstück Schlinger Straße 24 betreibt der örtliche Sportverein derzeit eine Tennisanlage mit drei Plätzen. Der bestehende Pachtvertrag mit dem Eigentümer der Fläche ist bis zum Jahr 2024 befristet und wird anschließend nicht verlängert, so dass es erforderlich ist, mittelfristig einen Standort für die Verlegung der Tennisplätze zu akquirieren“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Vor diesem Hintergrund geführte Gespräche mit dem Eigentümer des Flurstückes 125, Flur 9 in der Gemarkung Hagen, hinsichtlich des Erwerbs bzw. der Pacht der Fläche verliefen positiv, so dass nunmehr beabsichtigt ist, sowohl den Sportplatz als auch die Tennisanlage hierher zu verlegen“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer ca. 2,6 ha großen, städtischen Sportanlage mit einem Spielfeld, einem Trainingsplatz, drei Tennisplätzen, einem Sportheim sowie Parkflächen“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Die Fläche bietet sich aus städtebaulicher Sicht als Fortführung der bestehenden Siedlungsflächen an, das Vorhaben zu realisieren. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im Flächennutzungsplan die bisherige Darstellung ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ in ‚Grünfläche‘ mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ zu ändern“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

## Bestand



## Planung



Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (STADT DELBRÜCK 2020B).

### 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

#### 1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

## 1.2.2 Fachpläne

### Regionalplan

„Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn – Höxter, Kreise Paderborn und Höxter, stellt den Geltungsbereich der Änderung als ‚Allg. Freiraum- und Agrarbereich – Landwirtschaftliche Kernzone‘ sowie tlw. als ‚Überschwemmungsbereich‘ dar“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Innerhalb landwirtschaftlicher Kernzonen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. Diese Voraussetzung ist aufgrund der dringenden Notwendigkeit der Verlegung des im Siedlungsbereich gelegenen Sportplatzes sowie der Tennisplätze und mangels Standortalternativen gegeben (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Nach der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes ‚Haustenbach/Glenne‘ per Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 04.12.2017 befindet sich der Planbereich nicht mehr im festgesetzten Überschwemmungsgebiet“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Mit Verfügung vom 23.07.2020 wurde die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPIG positiv beschieden“ (STADT DELBRÜCK 2020A)



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BZR DETMOLD 2008).

### **Landschaftsplan**

Für den Bereich Delbrück liegt kein Landschaftsplan vor.

### **Flächennutzungsplan**

Im Zuge der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück soll die bisherige Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden (STADT DELBRÜCK 2020A).

## 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Das ca. 2,6 ha große Plangebiet liegt nördlich des Delbrücker Ortsteils Sudhagen. Das Plangebiet wird fast vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem ca. 7 m breiten Ackerrandstreifen begrenzt. Südlich des Ackerrandstreifens verläuft ein namenloses Fließgewässer, welches am südlichen Ufer von Kopfweiden begleitet wird. Weiter Richtung Süden schließt eine Ackerfläche an. Östlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Ackerfläche. Im Norden wird das Plangebiet durch den Friedhofsweg begrenzt. Zwischen dem Plangebiet und dem Friedhofsweg stockt eine Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Nördlich des Friedhofsweges erstreckt sich eine Ackerfläche. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Friedhof. Im Westen wird das Plangebiet von einer Baumreihe entlang der Schlinger Straße begrenzt. Westlich der Schlinger Straße stocken eine Pappel (*Populus tremula*) und eine Stiel-Eiche als Uraltbäume. Weiter in Richtung Westen liegt eine Ackerfläche, während sich südwestlich des Plangebietes Gebäude mit Gärten befinden.



Abb. 4 Lage des Änderungsbereichs (rote Markierung) auf Grundlage des Luftbilds.

## Lebensraumtyp: Äcker



**Abb. 5** Ackerfläche im Plangebiet.



**Abb. 6** Ackerfläche östlich des Plangebietes.



**Abb. 7** Ackerfläche südlich des Plangebietes.



**Abb. 8** Ackerfläche westlich des Plangebietes.



**Abb. 9** Ackerfläche nördlich des Plangebietes.

### **Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren**



**Abb. 10** Ackerrandstreifen im Süden des Plangebietes.

### **Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken**



**Abb. 11** Kopfweiden entlang des namenlosen Fließgewässers.



**Abb. 12** Baumreihe entlang der Schlinger Straße.



**Abb. 13** Pappel westlich der Schlinger Straße.



**Abb. 14** Stiel-Eiche westlich der Schlinger Straße.



**Abb. 15 Stiel-Eichenreihe entlang des Friedhofsweges.**

**Lebensraumtyp: Fließgewässer**



**Abb. 16 Namenloses Fließgewässer südlich angrenzend zum Plangebiet.**

**Lebensraumtyp: Gebäude / Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**



**Abb. 17 Gebäude mit Rasenfläche und Gehölzen südwestlich des Plangebietes.**



**Abb. 18 Friedhof nordöstlich des Plangebietes.**

## **2.2 Naturschutzfachliche Planung**

### **2.2.1 Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

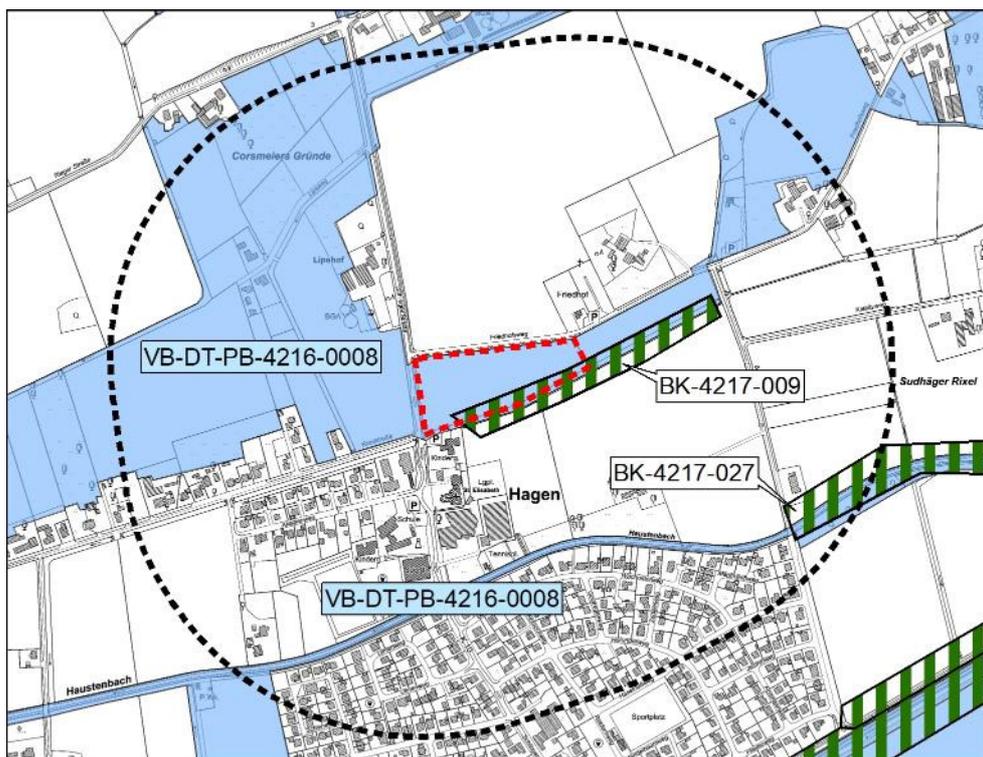
Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2020).

### **2.2.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschützte Alleen und Biotopverbundflächen (LANUV 2020).

Der südliche Teil des Plangebiets liegt zum Teil innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4217-009 „Kopfweidenreihe am Schalksgraben nördlich Sudhagen“. Etwa 400 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4217-027 „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ (LANUV 2020A).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4216-0008 (LANUV 2020A).



**Abb. 19** Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) und Biotopverbundflächen (blaue Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m um den Änderungsbereich (rote Linie).

Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb einer Biotopverbundfläche, weshalb Auswirkungen auf den Biotopverbund durch die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschlossen werden können. Eine genauere Bewertung erfolgt auf der folgenden Planungsebene.

Die Biotopkatasterfläche BK-4217-009 „Kopfweidenreihe am Schalksgraben nördlich Sudhagen“ liegt teilweise innerhalb des Plangebietes. Die Abgrenzung der Biotopkatasterfläche ist nicht flächenscharf, da sich die Kopfweidenreihe südlich des namenlosen Fließgewässers, außerhalb des Änderungsbereichs, befindet. Eine Beeinträchtigung der Kopfweidenreihe im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück ist somit nicht zu erwarten.

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebietes und dessen Umfelds erfolgte am 12. November 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet.

#### **3.2 Mögliche Auswirkungen der Planung**

Durch die 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück ergeben sich Veränderungen der ökologischen Bedingungen. Dabei geht mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche einher. Dieser Verlust wird im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren detailliert betrachtet und bewertet.

Ziel dieser Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Im Zusammenhang mit der Umwidmung einer 2,6 ha großen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Anlage einer Sportanlage mit einem Spielfeld, einem Trainingsplatz und drei Tennisplätzen
- Errichtung eines Sportheims
- Anlage von Parkplätzen

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Schall- und Schadstoffemission**

„Zur Würdigung der Belange des Immissionsschutzes wurde das Büro AKUS GmbH, Bielefeld mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung beauftragt. Das Gutachten vom 06.02.2019 ermittelt und bewertet die vom geplanten Sportbetrieb sowie von der beabsichtigten Durchführung von Feierlichkeiten im Sportheim ausgehenden und auf die vorhandenen und auf eventuell zukünftige Wohnbauflächen einwirkenden Geräuschemissionen und kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die durch den Sportbetrieb entstehenden Beurteilungspegel unterschreiten an den Immissionsorten I1 bis I4 (Anlage 2 des Gutachtens) die Richtwerte für Misch-/ Dorfgebiete zu allen Beurteilungszeiten um mindestens 8 dB(A).
- Die in Anlage 3 des Gutachtens, Blatt 1 bis 4, grünen, gelben und braunen Flächen können aus schalltechnischer Sicht in Bezug auf den Sportbetrieb uneingeschränkt für Wohnbebauung mit WA-Richtwerten genutzt werden.
- Die in Anlage 3 des Gutachtens, Blatt 1 bis 4, grünen, gelben, braunen und orangen Flächen können aus schalltechnischer Sicht in Bezug auf den Sportbetrieb uneingeschränkt für Wohnbebauung mit MI-Richtwerten genutzt werden.
- Die durch Feierlichkeiten entstehenden Beurteilungspegel betragen an allen Immissionsorten sowie an eventuell geplanter Wohnbebauung  $L_r < 35$  dB(A).
- Die Spitzenpegelsituation stellt sich als unkritisch dar“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Insgesamt sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

### **3.3.2 Erholung**

#### **Bestandsanalyse**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und besitzt daher keine Erholungsfunktion. Im Norden grenzt ein Geh- und Radweg entlang des Friedhofsweiges an, welcher auch nach Umsetzung der Planung weiterhin genutzt werden kann.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Insgesamt sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.

### **3.4 Schutzgut Tiere und geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die Aspekte des Artenschutzes für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020). Das Ergebnis ist im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

#### **Konfliktanalyse**

##### Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird

sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

#### Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von einer Säugetierart, 41 Vogelarten und einer Weichtierart (LANUV 2020B).

Die Landschaftsinformationssammlung dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m). Es wird lediglich das Vorkommen der Nachtigall innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4217-027 „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ dokumentiert (LANUV 2020A).

#### **Ergebnis**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht erforderlich.

### **3.5 Schutzgut Pflanzen**

#### **Bestandsanalyse**

Das Plangebiet wird fast vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem ca. 7 m breiten Ackerrandstreifen begrenzt. Südlich des Ackerrandstreifens verläuft ein namenloses Fließgewässer, welches am südlichen Ufer von Kopfweiden aus mittlerem bis starkem Baumholz begleitet wird. Weiter Richtung Süden schließt eine Ackerfläche an. Östlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Ackerfläche. Im Norden wird das Plangebiet durch den Friedhofsweg begrenzt. Zwischen dem Plangebiet und dem Friedhofsweg stockt eine Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) aus geringem bis starkem Baumholz. Nördlich des Friedhofsweges erstreckt sich eine Ackerfläche. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Friedhof. Im Westen wird das Plangebiet von einer Baumreihe entlang der Schlinger Straße begrenzt. Die Baumreihe besteht u. a. aus Sand-Birke (*Betula pendula*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Westlich der Schlinger Straße stocken eine Pappel (*Populus tremula*) und eine Stiel-Eiche als Uraltbäume. Weiter in Richtung Westen liegt eine Ackerfläche, während sich südwestlich des Plangebietes Gebäude mit Gärten befinden.

Das Plangebiet der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 12. November 2020 begangen und deren Biototypen erfasst. Die angetroffenen Biototypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plan- und Untersuchungsgebiet finden sich die folgenden Biototypen:

**Tab. 1 Biototypen im Plangebiet der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes (PG) und in der näheren Umgebung (UG).**

Code	Biototyp	PG	UG
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)		•
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)		•
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	•	•
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	•	•
4.4	Zier- und Nutzgarten mit $\geq 50\%$ heimischen Gehölzen		•
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil $< 50\%$	•	•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$		•
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$ und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch		•
8.1	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher, naturfern		•



**Abb. 20 Bestandssituation der Biototypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in der unmittelbaren Umgebung (schwarze Linie).**

Der Bestand der Biototypen kann zudem der Anlage 2 „Bestandsplan“ entnommen werden.

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es innerhalb des Änderungsbereiches zum Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und dadurch bedingt zu einer

Veränderung der Nutzungs- und Standortbedingungen kommen. Gegebenenfalls ist für die Errichtung der Zufahrt vereinzelt die Entfernung von Gehölzen erforderlich.

### **3.6 Schutzgut Fläche**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

#### **Bestandsanalyse**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha und liegt im unbebauten Bereich, jedoch in der Nähe einer Wohnsiedlung.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden neben der Flächeninanspruchnahme die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einer Beanspruchung einer Freifläche durch die Sportanlage kommen. Mit dem Bau des geplanten Sportheims und der Parkplätze gehen Flächenversiegelungen einher. Für die übrigen Flächen erfolgt eine dauerhafte Nutzung als Fußball- und Tennisplatz.

Aufgrund der Lage des Plangebietes zu der Ortschaft Sudhagen nehmen die geplanten Strukturen keine solitäre Stellung im Raum ein. Eine Zersiedelung der Landschaft wird somit nicht weiter vorangetrieben.

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in weiteren Plan- und Zulassungsverfahren geprüft.

### **3.7 Schutzgut Boden**

#### **Bestandsanalyse**

Das Plangebiet wird fast vollständig von Gley eingenommen. Im nördlichen Randbereich des Plangebietes ist Gley-Podsol verbreitet. Eine Schutzwürdigkeit besitzen diese Bodentypen nicht (WMS-FEATURE 2020A).

**Tab. 2 Überblick über den im Plangebiet anstehenden Bodentyp „Gley“ gem. der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK50) (WMS-FEATURE 2020A).**

<b>Bodeneinheit</b>	G8
<b>Bodentyp</b>	Gley
<b>Hauptbodenart des Oberbodens</b>	Sand
<b>Grundwasserstufe</b>	Stufe 3 tief – 8 bis 13 dm
<b>Stauanäsegrad</b>	Stufe 0 ohne Staunäse
<b>Wertzahlen der Bodenschätzung</b>	20 bis 30 (gering)
<b>Erodierbarkeit des Oberbodens</b>	0,2 (gering)
<b>Verdichtungsempfindlichkeit</b>	hoch
<b>Schutzwürdigkeit des Bodens</b>	nein

**Tab. 3 Überblick über den im Plangebiet anstehenden Bodentyp „Gley-Podsol“ gem. der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK50) (WMS-FEATURE 2020A).**

<b>Bodeneinheit</b>	gP8
<b>Bodentyp</b>	Gley-Podsol
<b>Hauptbodenart des Oberbodens</b>	Sand
<b>Grundwasserstufe</b>	Stufe 4 sehr tief – 13 bis 20 dm
<b>Stauanäsegrad</b>	Stufe 0 ohne Staunäse
<b>Wertzahlen der Bodenschätzung</b>	20 bis 35 (gering)
<b>Erodierbarkeit des Oberbodens</b>	0,22 (gering)
<b>Verdichtungsempfindlichkeit</b>	mittel
<b>Schutzwürdigkeit des Bodens</b>	nein

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück kommt es im Bereich des Vereinsheimes, der Parkplätze und Tennisplätze zum vollständigen Funktionsverlust von natürlichen Böden durch Beanspruchung/Versiegelung. In den übrigen Bereichen des Plangebietes kann die Bodenfunktion zumindest eingeschränkt erhalten bleiben.

### **3.8 Schutzgut Wasser**

#### **3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten (MULNV 2020).

#### **Bestandsanalyse**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Boker Heide“ (278\_26). Der ca. 402,43 km<sup>2</sup> große Grundwasserkörper ist dem Grundwasserleitertyp „Poren-Grundwasserleiter“ zugeordnet. Er wird hinsichtlich seiner Durchlässigkeit mit „mäßig“ und seiner Ergiebigkeit mit „ergiebig“ beschrieben (MULNV 2020).

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (GL NRW 1980) weist für das Plangebiet ein sehr ergiebiges Grundwasservorkommen über Lockergesteinen aus.

Die Bodenkarte stuft den Gley innerhalb des Plangebietes als Grundwasserstufe 3 (tief) mit mittleren Schwankungsbereichen von 8–13 dm ein. Der Gley-Podsol im Plangebiet wird als Grundwasserstufe 4 (sehr tief) mit mittleren Schwankungsbereichen von 13 bis 20 dm eingestuft (WMS-FEATURE 2020A).

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Eine weitergehende Prüfung erfolgt in den folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

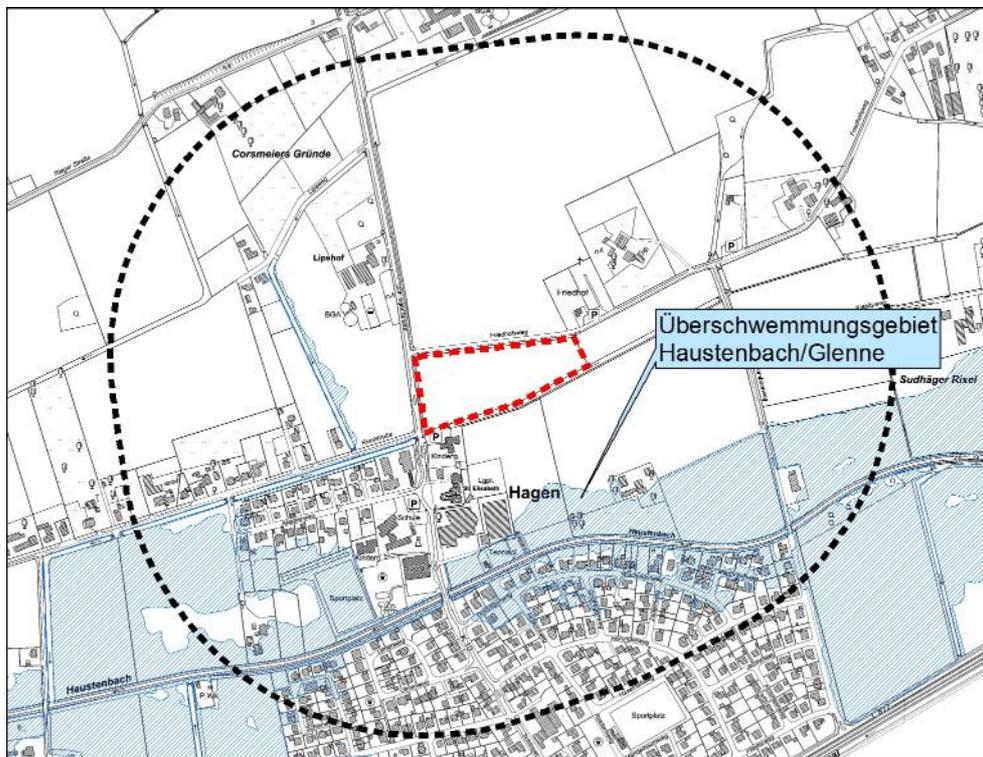
Generell sind bei der Ausweisung von Grünflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers zu erwarten. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Beeinträchtigungen erwartet, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten.

#### **3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer**

#### **Bestandsanalyse**

Im Plangebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Etwa 25 m südwestlich des Plangebietes sowie ca. 130 m südlich des Plangebietes liegt das Überschwemmungsgebiet „Haustenbach / Glenne“ (2784) (WMS-FEATURE 2020B).

Im Süden grenzt ein namenloses Fließgewässer an das Plangebiet an, während ca. 250 m südlich des Plangebietes der Haustenbach verläuft. Etwa 130 m westlich des Plangebietes verläuft ein weiteres namenloses Fließgewässer (MULNV 2020).



**Abb. 21** Überschwemmungsgebiet (blaue Schraffur) in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie).

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten zu erwarten sind, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten. Eine weitergehende Prüfung der Auswirkungen auf das namenlose Fließgewässer südlich angrenzend zum Plangebiet sowie ggf. möglicher eintretender Beeinträchtigungen, erfolgt in den folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

## 3.9 Schutzgut Klima und Luft

### Bestandsanalyse

Das Plangebiet ist unbebaut und wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Unbebaute Flächen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, werden dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet, welches durch eine flache Luftfeuchtkurve und eine starke Tag-/Nachttemperaturamplitude charakterisiert ist. Freiflächen stellen im Zusammenhang mit weiteren angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nächtliche Kaltluftbildungsflächen und wertvolle Frischlufträume dar.

## **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine geringfügige Veränderung des Mikroklimas durch die Errichtung des Vereinsheims und der Parkplätze zu erwarten. Die übrigen Bereiche können auch zukünftig dem Freiflächenklimatop zugeordnet werden. Eine weitergehende Prüfung der Auswirkungen erfolgt in den folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

### **3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

## **3.10 Schutzgut Landschaft**

### **Bestandsanalyse**

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung stellt sich als (unbebaute) Freifläche mit landwirtschaftlicher Nutzung dar. Im Norden, Süden und Westen wird das Plangebiet von Baumreihen umrahmt. Im weiteren Umfeld liegen Ackerflächen. Östlich des Plangebietes schließt direkt eine Ackerfläche an. Südwestlich des Plangebietes befindet sich die Ortschaft Sudhagen, während nordöstlich des Plangebietes ein kleiner Friedhof liegt.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch die angrenzenden Baumreihen fügt sich das Plangebiet in die Umgebung ein. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur weiteren Einbindung des Plangebietes in die Landschaft sind Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

### **3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

Grundsätzlich gilt „wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde [...] entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521052002-39; E-Mail: [lwl-archaeologie@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie@lwl.org), anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

### **3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen**

#### **Biologische Vielfalt**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Flächen in Benachbarung zum Siedlungsbereich, weshalb es hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine geringe biologische Vielfalt aufweist.

#### **Wechselwirkungen**

Durch die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Eine tiefere Prüfung ist Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

### **3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Eine tiefere Prüfung ist Gegenstand der folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

„Mitten im Ortsteil Hagen am ‚Rotdornweg‘ befindet sich derzeit ein städtischer Sportplatz. Diese Lage und damit einhergehend die Nähe zur Wohnbebauung stellt hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange eine Problematik dar. Daher wird zum Schutz der Anwohner vor Lärmimmissionen bereits seit längerer Zeit beabsichtigt, den Sportplatz aus der Ortslage heraus auf einen geeigneteren Standort zu verlagern“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Auf dem Grundstück Schlinger Straße 24 betreibt der örtliche Sportverein derzeit eine Tennisanlage mit drei Plätzen. Der bestehende Pachtvertrag mit dem Eigentümer der Fläche ist bis zum Jahr 2024 befristet und wird anschließend nicht verlängert, so dass es erforderlich ist, mittelfristig einen Standort für die Verlegung der Tennisplätze zu akquirieren“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Vor diesem Hintergrund geführte Gespräche mit dem Eigentümer des Flurstückes 125, Flur 9 in der Gemarkung Hagen, hinsichtlich des Erwerbs bzw. der Pacht der Fläche verliefen positiv, so dass nunmehr beabsichtigt ist, sowohl den Sportplatz als auch die Tennisanlage hierher zu verlegen“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer ca. 2,6 ha großen, städtischen Sportanlage mit einem Spielfeld, einem Trainingsplatz, drei Tennisplätzen, einem Sportheim sowie Parkflächen“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Die verkehrliche Erschließung des hier in Rede stehenden Änderungsbereiches erfolgt über den nördlich verlaufenden ‚Friedhofsweg‘“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Der westlich angrenzende, entlang der ‚Schlinger Straße‘ sowie der nördlich entlang des ‚Friedhofsweges‘ verlaufende Fuß- und Radweg gewährleisten eine optimale Erreichbarkeit des Plangebietes auch für Fußgänger und Fahrradfahrer“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Die Anbindung an den ÖPNV ist durch nahegelegene Haltestellen der Buslinien R41, 444, De4 und Dy4 sichergestellt“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in dem Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig

erhalten werden. Gleichwohl müsste entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach einer Fläche für eine Sportanlage diese an anderer Stelle geschaffen werden.

## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit des Änderungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

#### **Brandfall**

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die Erschließungswege alle Bereiche erreichen können.

„Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Angaben des Arbeitsblattes „W 405“ des DVGW als Grundschutz zur Löschwasserversorgung zu beachten und umzusetzen sind“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Für den Änderungsbereich kann eine Löschwassermenge in Höhe von 96 m<sup>3</sup>/h bereitgestellt werden“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

#### **Wassergefährdende Stoffe**

Durch die geplante Ausweisung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

#### **Störfallbetriebe**

In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

### **6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter sowie Kumulierungen mit benachbarten Plangebieten zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert werden können.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Das Erfordernis zur Durchführung der Überwachung von Maßnahmen (Monitoring) seitens der Stadt Delbrück gilt auch für Flächennutzungspläne. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück bei den Umweltgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Kulturgütern ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben können. Weiterhin werden auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit ein Monitoring bedürfen.

## **9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **Einleitung**

Die Stadt Delbrück beabsichtigt die 65. Änderung des Flächennutzungsplans. Dazu hat der Rat der Stadt den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 27.08.2020 gefasst (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer ca. 2,6 ha großen, städtischen Sportanlage mit einem Spielfeld, einem Trainingsplatz, drei Tennisplätzen, einem Sportheim sowie Parkflächen“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Die Fläche bietet sich aus städtebaulicher Sicht als Fortführung der bestehenden Siedlungsflächen an, das Vorhaben zu realisieren. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im Flächennutzungsplan die bisherige Darstellung ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ in ‚Grünfläche‘ mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ zu ändern“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

### **Grundstruktur des Untersuchungsgebietes**

Der Änderungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück mit einer Größe von etwa 2,6 ha befindet sich nördlich des Delbrücker Ortsteils Sudhagen, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

Das Plangebiet wird fast vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem ca. 7 m breiten Ackerrandstreifen begrenzt. Südlich des Ackerrandstreifens verläuft ein namenloses Fließgewässer, welches am südlichen Ufer von Kopfweiden begleitet wird. Weiter Richtung Süden schließt eine Ackerfläche an. Östlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Ackerfläche. Im Norden wird das Plangebiet durch den Friedhofsweg begrenzt. Zwischen dem Plangebiet und dem Friedhofsweg stockt eine Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Nördlich des Friedhofsweges erstreckt sich eine Ackerfläche. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Friedhof. Im Westen wird das Plangebiet von einer Baumreihe entlang der Schlinger Straße begrenzt. Westlich der Schlinger Straße stocken eine Pappel (*Populus tremula*) und eine Stiel-Eiche als Uraltbäume. Weiter in Richtung Westen liegt eine Ackerfläche, während sich südwestlich des Plangebietes Gebäude mit Gärten befinden.

In einem Radius von 500 m um das Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete.

Es befinden sich keine schutzwürdigen Bereiche innerhalb des Plangebietes. Südlich angrenzend zum Plangebiet liegt die Biotopkatasterfläche BK-4217-009 „Kopfweidenreihe am Schalksgraben nördlich Sudhagen“. Etwa 400 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4217-027 „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ (LANUV 2020A).

Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche.

### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach einer „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ diese an einer anderen Stelle geschaffen werden.

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Es sind keine kumulativen Wirkungen mit benachbarten Plangebieten zu erwarten.

### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück bei den Umweltschutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Kulturgütern ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben können. Weiterhin werden auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit ein Monitoring bedürfen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2021



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## **Quellenverzeichnis**

BZR DETMOLD (2008): Regionalplan Detmold. Teilabschnitt Paderborn-Höxter. (WWW-Seite) [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/010\\_Planung\\_und\\_Verkehr/009\\_Regionale\\_Entwicklungsplanung\\_Regionalplan/TA\\_PB-HX/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_PB-HX/index.php)  
Zugriff: 23.11.2020, 09:30 MEZ.

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen NRW. LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login>  
Zugriff: 17.11.2020, 14:00 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42173>  
Zugriff: 17.11.2020, 14:30 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2020): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>,  
Zugriff: 26.11.2020, 15:00 MEZ

STADT DELBRÜCK (2020A): Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Frühzeitige Beteiligung – Entwurf. Delbrück.

STADT DELBRÜCK (2020B): Planzeichnung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Frühzeitige Beteiligung – Entwurf. Delbrück.

WMS FEATURE (2020A): Bodenkarte für den geologischen Dienst (WWW-Seite): <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>  
Zugriff: 26.11.2020, 11:30 MEZ.

WMS FEATURE (2020B): Überschwemmungsgebiete NRW. (WWW-Seite):  
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?>  
Zugriff: 26.11.2020, 12:45 MEZ.

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**



Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) § 1	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p>
	BNatSchG § 44	<p>[1] Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol>
	Landesnatur-schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...</p>
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>• Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>• Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>• Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul>
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>• die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>• der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.</li> </ul>
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

## **Anlage 2**

**Bestandsplan**

**M 1:1.200**